

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betreffend Lärmschutz entlang der A1 im kantonalen Richtplan, eingereicht von Gemeinderat F. Helg (FDP.Die Liberalen)

Am 21. Januar 2019 reichte Gemeinderat Felix Helg namens der FDP-Fraktion folgende Schriftliche Anfrage ein:

«Die hohe Lärmbelastung entlang der A 1 ist in Winterthur nach wie vor ein ungelöstes Problem. Der Gemeinderat hat sich in den letzten Jahren mehrfach damit auseinandergesetzt: 2009.9, Interpellation betr. Lärmschutz entlang der A 1; 2012.25, Einzelinitiative betr. Lärmschutz entlang der A 1-Umfahrung; 2012.63, Anfrage betr. Wohnen und Arbeiten auf der überdachten Autobahn; 2017.1, Anfrage betr. Überdeckung von Autobahnabschnitten im kantonalen Richtplan.

Aktuell liegt die Teilrevision 2018 des kantonalen Richtplans auf. Bis zum 12. April 2019 läuft das Auflage- und Anhörungsverfahren. Neu ist im Entwurf als Vorhaben eine Halbüberdeckung Schlosstal neben dem bereits bestehenden Eintrag einer Überdeckung des Autobahneinschnitts in Wülflingen vorgesehen.

Bereits in der Teilrevision 2016 sprach sich der Regierungsrat für Überdeckungen von Autobahnen als Beiträge zur Siedlungsreparatur und zur Aufwertung des angrenzenden Siedlungsgebietes aus (Antrag des Regierungsrates vom 4. Oktober 2017, beim Kantonsrat pendent). Ebenso beabsichtigt er, die Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen durch Beiträge an die Planungskosten zu unterstützen.

Die Gelegenheit ist deshalb momentan günstig, sich beim Kanton für Überdeckungen oder Einhausungen von Autobahnabschnitten zu engagieren. Mit einem Richtplaneintrag wird die langfristige Planung und die kantonale Kostenbeteiligung sichergestellt.

Frage:

Ist der Stadtrat bereit, im Rahmen des aktuellen Auflage- und Anhörungsverfahrens

a) sich für die im Richtplanentwurf vorgesehene Halbüberdeckung Schlosstal einzusetzen?

b) sich für die Aufnahme weiterer Strecken der A 1 als überdeckte oder eingehaute Abschnitte, namentlich zum Schutz der Quartiere Dättnau und Steig, in den kantonalen Richtplan stark zu machen?»

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

1. Der kantonale Richtplan¹

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen

¹ https://are.zh.ch/internet/audirektion/are/de/raumplanung/richtplaene/kantonaler_richtplan/planungsinstrument.html#a-content

Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten. Die Nachführung des kantonalen Richtplans erfolgt in der Regel in jährlichen Teilrevisionen.

1.1 Lenkung und Koordination

Mit dem Richtplan verfügt der Kanton Zürich über ein bewährtes strategisches Instrument, um seine räumlichen Chancen und Potenziale zu nutzen und dabei auch den Bund und die Nachbarkantone einzubeziehen. Der Richtplan ist damit das zentrale raumplanerische Lenkungs- und Koordinationsinstrument des Kantons Zürich. Eine zweckmässige Raumentwicklung hilft nicht nur die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Erneuerung der Infrastrukturen zu senken. Sie kann auch einen namhaften Beitrag zur Umweltvorsorge leisten. Zudem ist der Richtplan ein geeignetes Instrument zur frühzeitigen Information und Mitwirkung der Bevölkerung sowie zur Abwägung der unterschiedlichen Ansprüche im Hinblick auf einen bestmöglichen Gesamtnutzen für die Öffentlichkeit. Der kantonale Richtplan gibt Aufschluss über den aktuellen Stand der Planung. Er zeigt die anzustrebende räumliche Entwicklung im Kanton Zürich und - soweit in engem funktionalem Zusammenhang - auch in benachbarten Gebieten auf.

1.2 Rechtswirkung

Der Richtplan ist behördenverbindlich und nicht parzellenscharf. Die für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindliche Konkretisierung erfolgt mit den dafür vorgesehenen Instrumenten von Bund, Kanton und Gemeinden, insbesondere mit den kommunalen Nutzungsplänen. Nach § 20 Planungs- und Baugesetz (PBG) besteht der kantonale Richtplan aus den Themen «Siedlung», «Landschaft», «Verkehr», «Versorgung, Entsorgung» sowie «Öffentliche Bauten und Anlagen», bildet jedoch ein zusammenhängendes Ganzes. Die Planungsträger aller Stufen sind verpflichtet, die Festlegungen des kantonalen Richtplans bei ihren Entscheidungen sachgerecht zu berücksichtigen (vgl. §§ 8 und 16 PBG). Der Richtplan wird durch den Kantonsrat festgesetzt und durch den Bundesrat abschliessend genehmigt.

1.3 Festlegungen

Der Richtplan besteht aus der Richtplan-Karte (Mst. 1:50'000) und dem Richtplan-Text (mit Übersichtskarten). Die Festlegungen der einzelnen Sachbereiche sind gegliedert in die Abschnitte «Ziele», «Karteneinträge» und «Massnahmen». Unter «Ziele» werden gesamthaft und für jeden Fachbereich möglichst messbare Zielsetzungen und Grundsätze zur räumlichen Entwicklung festgehalten. Als «Karteneinträge» werden sowohl Vorhaben und Nutzungen (Gebiete) als auch objektbezogene Anordnungen sowie Koordinationsaufträge und Prioritäten festgelegt. Schliesslich erteilt der Kantonsrat im Kapitel «Massnahmen» Aufträge an die Behörden (Kanton, Planungsregion, Gemeinde) zur Umsetzung der festgelegten Ziele und Anordnungen.

2. Der regionale Richtplan²

Die regionalen Richtpläne präzisieren und ergänzen die Festlegungen des kantonalen Richtplans und stellen dabei die überkommunale Abstimmung sicher. Die 166 Gemeinden des Kantons Zürich sind in insgesamt 11 Planungsverbänden zusammengeschlossen. Diese sind für die Erarbeitung der regionalen Richtpläne verantwortlich, welche letztlich vom Regierungsrat festgesetzt werden. Die Stadt Winterthur ist im Planungsverband Region Winterthur und Umgebung (RWU). Die Struktur der regionalen Richtpläne ist weitgehend dieselbe wie im kantonalen Richtplan. Die Vorgaben des kantonalen Richtplans werden differenziert und

² https://are.zh.ch/internet/audirektion/are/de/raumplanung/richtplaene/regionaler_richtplan.html

auf die Bedürfnisse der einzelnen Region abgestimmt. Im Bereich Siedlung beispielsweise werden Arbeitsplatzgebiete oder Gebiete mit hoher und tiefer Dichte ausgeschieden, im Bereich Landschaft werden Vernetzungskorridore und im Bereich Verkehr werden die Fuss- und Wanderwege festgelegt.

3. Der kommunale Richtplan³

Gemäss § 31 PBG kann sich der kommunale Richtplan auf einzelne Teilbereiche beschränken, wobei über die zu ordnenden Sachbereiche das zur Festsetzung zuständige Organ entscheidet. Währendem auf den kommunalen Verkehrsplan nicht verzichtet werden darf, ist die Ausarbeitung eines kommunalen Siedlungsplan nicht vorgeschrieben. Mit dem kommunalen Siedlungsrichtplan besteht die Möglichkeit, die Erkenntnisse aus einer Gesamtschau behördenverbindlich, langfristig und etappiert festzuhalten. Ein räumliches Entwicklungskonzept bildet dabei eine mögliche Basis für den kommunalen Richtplan. Mit einem kommunalen Siedlungsrichtplan kann die Siedlungsentwicklung transparent dargestellt und über verschiedene Politikbereiche zusammen mit der Bevölkerung abgestimmt werden.

4. Kantonaler Richtplan, Teilrevision 2018

Die Baudirektion Kanton Zürich führt die Anhörung für die Teilrevision 2018 des Kantonalen Richtplans der nach- und nebengeordneten Planungsträger und die öffentliche Auflage vom 14. Dezember 2018 bis 12. April 2019 durch. Die vorliegende Schriftliche Anfrage bezieht sich auf diese Auflage und die darin enthaltene Änderung (rot) beim Karteneintrag im Kapitel 4 Verkehr:

32	A1, Umfahrung Winterthur, Anschluss Töss-Anschluss Oberwinterthur	Hochleistungsstrasse (Nationalstrasse)	Ausbau auf bis zu 8 Fahrstreifen zur Leistungssteigerung und Entlastung der Stadt Winterthur, Halbüüberdeckung Schlosstal , Überdeckung Wülflingen und Begleitmassnahmen (besserer Lärmschutz)	mittel- bis langfristig
----	---	--	---	-------------------------

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

«Ist der Stadtrat bereit, im Rahmen des aktuellen Auflage- und Anhörungsverfahrens sich für die im Richtplanentwurf vorgesehene Halbüüberdeckung Schlosstal einzusetzen?»

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass im Zuge der Spurerweiterung zusätzliche Lärmschutzmassnahmen entlang der A1 vorgesehen werden. Die Ergänzung im Richtplan zur Halbüüberdeckung Schlosstal wird als erster Schritt erachtet und vom Stadtrat im Rahmen der Vernehmlassung des Richtplanentwurfs ausdrücklich begrüsst.

Die Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) hat der Baudirektion folgende Stellungnahme zukommen lassen: «Wir begrüssen sehr, dass bei der Umfahrung Winterthur die Halbüüberdeckung Schlosstal als Vorhaben in den Richtplan aufgenommen werden soll. Wir gehen davon aus, dass sich der Kanton beim Bund für eine zeitgerechte Umsetzung einsetzt.»

³ https://are.zh.ch/internet/audirektion/are/de/raumplanung/richtplaene/kommunaler_richtplan.html

Zur Frage 2:

«Ist der Stadtrat bereit, im Rahmen des aktuellen Auflage- und Anhörungsverfahrens sich für die Aufnahme weiterer Strecken der A 1 als überdeckte oder eingehaute Abschnitte, namentlich zum Schutz der Quartiere Dättnau und Steig, in den kantonalen Richtplan stark zu machen?»

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) ist aktuell damit beschäftigt, das Generelle Projekt zum «6-Spurausbau N01/48 Winterthur-Töss – Winterthur-Ost» auszuarbeiten. Darin ist im Bereich Wülflingen die bereits im kantonalen Richtplan eingetragene Überdeckung und im Bereich Schlosstal eine Halbüberdeckung enthalten. Für den Raum Töss ist im Generellen Projekt ein sogenannter «Ausbau im Bestand» vorgesehen, Verbesserungen der städtebaulichen oder lärmtechnischen Situation sind in diesem Bereich bis heute nicht geplant.

Im Zuge der Spurerweiterung wird neben der eigentlichen Autobahn auch ein Grossteil der betroffenen Kunstbauten (Brücken, Unterführungen, bestehende Lärmschutzmassnahmen, Stützmauern etc.) neu gebaut. Daraus ergibt sich aus Sicht des Stadtrates die Chance, grundlegende Verbesserungen im Sinne einer Stadtreparatur zu erreichen. Zurzeit ist daher eine vom Amt für Städtebau in Auftrag gegebene Studie in Erarbeitung, welche die städtebaulichen Auswirkungen des Spurausbaus der A1 im Abschnitt zwischen dem Anschluss Töss und dem Anschluss Wülflingen untersucht. Namentlich untersucht werden eine bessere Anbindung der westlich der Autobahn gelegenen Stadtteile Dättnau und Steig an den übrigen Stadtkörper. Erste Ergebnisse werden im Sommer erwartet. Die konsolidierte Haltung der Stadt Winterthur wird einerseits bei der voraussichtlich im Herbst 2019 stattfindenden Vernehmlassung des Generellen Projekts eingebracht. Andererseits wird ein ergänzender Eintrag für den Abschnitt Töss im Rahmen des aktuell stattfindenden Auflage- und Anhörungsverfahrens des kantonalen Richtplans beantragt.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon